

Wer kann Leistungen erhalten?

Menschen, die die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben oder Menschen ab 18 Jahren, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und

- die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können, beziehungsweise
- die ihren Lebensunterhalt nicht aus dem Einkommen oder Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können
- die nicht bereits Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
- deren Eltern oder Kinder jeweils weniger als 100.000 Euro im Jahr verdienen.

Wer stellt fest, ob ich dauerhaft voll erwerbsgemindert bin?

Ausschließlich ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung stellt verbindlich fest, ob eine volle Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt. Wir beraten Sie, welcher Weg der Richtige für Sie ist.

Wo kann die Grundsicherung beantragt werden?

Amt für Soziales und Wohnen

Steubenstraße 53
45138 Essen

Telefon 0201 88-50555
Telefax 0201 88-50153

Sprechzeiten Kundencenter

Montag bis Freitag von
8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Internet

www.essen.de/soziales

Grundsicherung



Impressum

Herausgeberin: Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Soziales und Wohnen

Foto: Hartmut Laebe

Satz u. Druck: Amt für Zentralen Service

Stand: Januar 2020

Amt für
Soziales und Wohnen

STADT
ESSEN

Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine Form von Sozialhilfe, die den Lebensunterhalt älterer Menschen und dauerhaft erwerbsgeminderter Menschen sicherstellt.

Durch den Bezug von Grundsicherungsleistungen haben Sie zudem einen Anspruch auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag, ein vergünstigtes „MeinTicket“ für den öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Stadtgebietes und die Mitmach-Karte „Essen.dabei sein“.

Leistungen der Grundsicherung erhalten Sie nur auf Antrag. Wir nehmen uns Zeit für Ihre persönliche Antragsstellung. Einen Termin können Sie in unserem Kundencenter oder bei unserem Servicetelefon vereinbaren. Dort erhalten Sie auf Wunsch auch die Antragsvordrucke.

Den Antrag auf Grundsicherung können Sie auch im Internet unter www.essen.de/grundsicherung herunterladen.

Wann beginnt die Grundsicherungsleistung?

Die Bewilligung beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. In der Regel wird die Leistung für ein Jahr bewilligt. Die Weiterzahlung wird mit dem Folgeantrag beantragt.

Grundsicherung oder Wohngeld?

Den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherung und Wohngeld hat der Gesetzgeber ausgeschlossen. Was für Sie günstiger ist, berechnen wir für Sie.

Wie hoch ist die Leistung?

Die Grundsicherung setzt sich wie folgt zusammen:

- Regelsatz
- Mehrbedarf bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (zum Beispiel 17 Prozent des maßgebenden Regelsatzes bei einem Menschen, der im Besitz des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G ist)
- Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn keine Pflichtversicherung besteht
- Angemessene Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Nebenkosten in angemessener Höhe und Heizkosten)*
- Abzüglich Einkommen in Geld oder Geldeswert (auch aus dem Ausland), das sind zum Beispiel Renten, Pensionen, Lohn, Zinsen, Unterhalt, Kindergeld etc.
- Abzüglich Vermögen oberhalb gewisser Grenzen: bei Alleinstehenden ab 5.000 Euro, bei Verheirateten/Lebenspartnern ab 10.000 Euro

*Für eine alleinstehende Person ist eine Bruttokaltmiete bis 354,50 Euro angemessen, Stand Januar 2020 (inklusive aller Nebenkosten ohne Heizkosten).

Beispielrechnung

Herr Muster ist 69 Jahre und erhält eine Altersrente von 262,15 Euro.

Er hat einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G.

Für seine Wohnung zahlt er eine Brutto-Kaltmiete von 338,00 Euro.

Für Heizung und Warmwasserzubereitung zahlt Herr Muster 74,75 Euro.

Herr Muster		Notizen
Regelsatz*	432,00 €	
Mehrbedarf	73,44 €	
Miete	338,00 €	
Heizung/Warmwasser	74,75 €	
Bedarf Lebensunterhalt	918,19 €	
Altersrente	262,15 €	
Grundsicherung	656,04 €	

*Bei Ehepaaren, eheähnlichen Gemeinschaften oder Lebenspartnerschaften beträgt der Regelsatz 389,00 Euro pro Person. Stand Januar 2020